

S a t z u n g

=====

über den

Bebauungsplan für das Gewann "Floßlepp" =====

I. Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hemsbach in seiner Sitzung vom 11.10.1968 den für das Gewann "Floßlepp" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.

II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:

- a. Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1 : 500
- b. die nachstehend schriftlichen Festsetzungen.

III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 DBauF nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist für die einzelnen Geländeblocke aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan ersichtlich und maßgebend.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen im Bebauungsplan abgeteilten Bauflächen gelten hinsichtlich dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung die Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 3 Bauweise

Die Bauweise ist im Bebauungsplan festgesetzt.

§ 4 Gestaltung der Bauten

1. Die Stockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) beträgt 50 cm über der Straßenhöhe.
2. Die Ausführung eines Kniestockes ist untersagt.
3. Die Dachneigung von Gebäuden ist flach geneigt. Höchstzulässige Dachneigung 35 Grad. Eingeschoßige Gebäude können mit einem Walmdach versehen werden. Die Erstellung der Gebäude mit Flachdach ist unzulässig.
4. Unzulässig sind, soweit es sich nicht um Garagen handelt, Seiten- und Rückgebäude.

5. Die Garagen sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan auszuführen und einheitlich zu gestalten. Sie dürfen in dem seitlichen Grenzabstand erstellt werden. Der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie beträgt mindestens 5 mtr. Soweit im Bebauungsplan die Einstellplätze und Garagen nicht angeordnet sind, sind bei Errichtung der Gebäude für jede Wohneinheit eine Garage oder ein Stellplatz anzulegen.
6. Soweit Vorgärten angeordnet sind, müssen sie gärtnerisch gestaltet und dauernd in gutem Zustand gehalten werden.
7. Soweit Einfriedigungen vorgesehen sind, müssen diese in den einzelnen Straßenzügen gleichen Charakter haben.
8. Bei Umbauten und Hauptreparaturen im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an bestehenden Bauten gelten die Bestimmungen des Teilbebauungsplanes sinngemäß.

§ 5 Befreiungen

- a) Befreiungen von den städtebaulichen (planerischen) Festsetzungen können gemäß § 31 Abs. 2 BBauG. durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.
- b) Befreiungen von den bauordnungrechtlichen Vorschriften dieser Satzung können bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 94 Landesbauordnung für Baden-Württemberg durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt werden.



Hemsbach, den 17.10.1968
Der Bürgermeister

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt
von 4.9.1968 bis 4.10.1968

Auslegung bekanntgemacht am 20.8.1968 bzw. in
der Zeit vom 20.8.1968 bis 4.10.1968 durch. Fuschlag

Als Satzung gem. § 10 BBauG. vom Gemeinderat
beschlossen am 11.10.1968

Genehmigt gem. § 11 BBauG. von
mit Erlaß vom 22.10.1968

Vertilgt, Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht
am 28.10.68 bzw. in der Zeit vom 7.11.68 bis
durch.

Ausgelegt gem. § 12 BBauG. von 29.10.68 bis 6.11.68

In Kraft getreten am:

Genehmigt durch Beschluß des Landratsamts Mannheim,
Abteilung N A 3 vom 22.10.68



i. V.
Rehmann